

# Weitere Anträge an die Mitgliederversammlung

## Antrag A 01

### Stellungnahme zur Ethik in der Ethnologie

#### Antragsteller: Vorstand

Der Vorstand der DGV beantragt:

Die Mitgliederversammlung möge folgende Stellungnahme zur Ethik in der Ethnologie für die DGV beschließen. Diese wird anschließend in einer deutsch- und einer englischsprachigen Fassung veröffentlicht.

#### Präambel

1. Die vorliegende „Stellungnahme zur Ethik in der Ethnologie“ der Deutschen Gesellschaft für Völkerkunde (DGV) soll:
  - Anhaltspunkte bieten, die bei der Planung und Durchführung von Forschungen und in der ethnologischen Berufspraxis allgemein zu berücksichtigen sind;
  - den Lehrenden der Ethnologie Hinweise bieten für die Ausbildung von Studierenden
  - den Dialog fördern mit den Gemeinschaften, in denen wir forschen; mit anderen Disziplinen und mit Ethikkommissionen von Universitäten und Drittmittelinstitutionen wenn es um die ethnologischen Visionen beruflicher Ethik geht.

#### Umsetzung

2. Die DGV erkennt an, dass die ethische Gestaltung ethnologischer Forschung und Berufspraxis in der Verantwortung einzelner Forscher liegt. Die vorliegende Erklärung ist primär dazu bestimmt, die ethische Urteilskraft von Mitgliedern anzuregen, nicht jedoch, ihnen einen Satz von Regeln aufzuerlegen. Die Rolle der DGV ist es, als Forum für die Bearbeitung von Problemen der Forschungsethik und als Informationsmedium für Forschungsfragen zu dienen. Die Einflussnahme der DGV auf die

Forschungs- und Berufspraxis von Ethnologen ist auf den Versuch ethischer Motivation, auf öffentliche Diskussion sowie auf die Empfehlung von Mitteln zur Konfliktlösung beschränkt. In außergewöhnlichen Situationen kann sie auf Zensur in den eigenen Organen zurückgreifen. Der Einfluss dieser Erklärung und ihre bindende Kraft beruhen letztlich auf Diskussion, Reflexion und auf fortwährender Anwendung durch Ethnologen.

#### Danksagung

3. Diese Stellungnahme zur Ethik in der Ethnologie verdankt sehr viel der Vorarbeit der „Canadian Sociology and Anthropology Association“.

#### Forschung

4. Richtlinien professioneller Ethik ergeben sich erstens aus der Notwendigkeit, ungeschützte oder subalterne Populationen vor Schaden zu bewahren, der, bewusst oder unbewusst, durch die Intervention von Forschern in ihr Leben und ihre Kulturen verursacht werden kann. Ethnologen tragen die Verantwortung, die Rechte aller subalternen Populationen, die durch ihre Arbeit berührt werden, zu respektieren und ihr Wohlergehen zu bedenken. Richtlinien professioneller Ethik ergeben sich zwei-

tens aus der Notwendigkeit, Forschung in formal organisierten Kontexten, in denen die Beforschten ihre eigenen Interpretationen oft mit Macht durchsetzen wollen und können, dennoch als unabhängige Wissenschaft durchführen zu können.

5. Forscher gehen persönliche und moralische Beziehungen mit jenen ein, die sie erforschen, seien es Individuen, Haushalte, soziale Gruppen, oder Korporationen. Forscher sollen, wenn es die Forschungsziele erlauben, existierende Organisationen der Beforschten konsultieren (z.B. Gewerkschaften, politische, religiöse und ethnische Organisationen, Nachbarschaftsgruppen). Falls diese nicht vorhanden sind, sollen sie einflussreiche Mitglieder, Aktivisten und Wissenschaftler aus den untersuchten Gemeinschaften konsultieren hinsichtlich Struktur, Ausführung und potentieller Risiken und Nutzen des Forschungsprojekts.
6. Ethnologen müssen darauf achten, keine Forschungen zu unterstützen, die in der Forschungsplanung, Ausführung oder in ihren Resultaten die Macht von Staaten, Körperschaften, Kirchen oder anderen Institutionen gegenüber dem Leben und den Kulturen von Beforschten erhöht, besonders wenn die Forschung aus professionellen (etwa medizinischen), therapeutischen, oder aus Gründen der sozialen Kontrolle gefördert wird. Der Forscher hat die Verantwortung, sich dem Leben und den Kulturen der Beforschten im Einklang mit den maßgeblichen ethischen Normen anzunähern.
7. Forscher müssen ihre Vorannahmen, Vorgehensweisen und impliziten Normen kritisch überprüfen, wenn diese dazu führen, dass die Erfahrungen und das Selbstverständnis der Beforschten ignoriert oder ungünstig gemacht werden.
8. Forscher dürfen keine Individuen oder Gruppen für ihren persönlichen Gewinn

ausbeuten. Sie müssen ihre Verschuldung gegenüber den Gemeinschaften anerkennen, in denen sie gearbeitet haben. Forscher sollen achtsam gegenüber der möglichen Ausbeutung von Individuen und Gruppen im Forschungsprozess sein, und sie sollen danach streben, das Vorkommen solcher Ausbeutung während der Forschung zu minimieren.

9. Forscher tragen die Verantwortung, die Integrität und Unabhängigkeit wissenschaftlicher Forschung zu schützen. Sie sollen es vermeiden, geltende Forschungsprinzipien durch Konzeptualisierungen und Forschungsdesigns zu unterlaufen, die die Richtung der Kausalität präjudizieren, Ergebnisse vorwegnehmen oder Resultate durch die Affirmation von Prämissen vorherbestimmen.
10. Forscher sind verpflichtet, ihre eigenen Qualifikationen stets korrekt zu benennen. Sie müssen die notwendige Zeit und die Förderungsbedingungen, die für gute Forschung notwendig sind, wahrheitsgemäß angeben.
11. Forscher dürfen keine Förderung, Verträge, oder Forschungsaufträge annehmen, die wahrscheinlich dazu führen, dass die Prinzipien dieser Erklärung verletzt werden.

#### Schutz von Menschen in der Forschung

12. Forscher müssen die Rechte von Bürgern auf Privatsphäre, Vertraulichkeit und Anonymität sowie das Recht, nicht untersucht zu werden, respektieren. Forscher sollen jede Anstrengung unternehmen herauszufinden, ob diejenigen, die Informationen liefern, anonym bleiben wollen oder Anerkennung wünschen, und sollten dann ihre Wünsche respektieren.
13. Forscher sollten ihre Position nicht für betrügerische Zwecke missbrauchen oder

als Vorwand, um Informationen für eine Organisation oder Regierung zu sammeln.

14. Der Schutz der Beforschten befreit die Forscher nicht von der Verantwortung, physischen, geistigen, sexuellen oder anderen Missbrauch öffentlich zu machen. Forschern sollten die juristischen Missbrauchsdefinitionen sowie die Gesetze zur Meldung von Missbrauch bekannt sein – für den Fall, dass ihnen Missbrauch während der Forschung begegnen sollte.

### Informierte Einwilligung

15. Forscher dürfen Beforschte nicht dem Risiko persönlicher Gefahr aussetzen. Wenn die Risiken der Forschung größer als diejenigen des Alltagslebens sind, muss nach angemessener Information ein Einverständnis eingeholt werden.

16. Soweit möglich sollte Forschung auf dem freiwillig gegebenen informierten Einverständnis der Beforschten beruhen. Dies schließt eine Verantwortung dafür ein, den Teilnehmern in für sie verständlicher Weise zu erklären, worum es in der Forschung geht, wer sie unternimmt und finanziert, warum sie unternommen wird, und wie Ergebnisse verbreitet werden sollen.

17. Forscher müssen Beforschte darüber informieren, dass sie das Recht haben, bestimmte Fragen nicht zu beantworten oder sich zu jedem Zeitpunkt der Forschung zurückziehen zu können, ohne mit Sanktionen rechnen zu müssen.

18. Eine Einverständniserklärung mit Unterschrift dient oft als bester Beleg für informiertes Einverständnis. In der Erforschung interkultureller Kontexte, illegaler Aktivitäten und politisch sensibler Situationen kann es jedoch schwierig, unmöglich und teils auch kulturell unangebracht sein, wissende und freiwillige (geschweige denn

schriftliche) Zustimmung von allen beteiligten Personen der Feldsituation zu erhalten. Das Erfordernis unterschriebener Einverständniserklärungen kann manchmal auch die Anonymität beforschter Personen verletzen und Risiken bergen. Deshalb ist die unterschriebene Einverständniserklärung unter bestimmten Umständen nicht angebracht oder ratsam. In diesen Fällen sollte der Forscher kulturell angemessene Methoden anwenden, um Beforschten laufend Entscheidungsmöglichkeiten einzuräumen, am Forschungsprozess teilzunehmen oder sich zurückzuziehen.

### Verdeckte Forschung und Täuschung

19. Unvollständige Offenlegung oder Täuschung kann für bestimmte Forschungen notwendig sein, um „offizielle“ oder „vorgetäuschte“ Darstellungen der Realität zu durchdringen. Täuschung sollte nicht angewendet werden, wenn die Forschungsziele mit einer anderen Methode erreicht werden würden.

20. Beforschte sollten nicht getäuscht werden, wenn dies ein erkennbares Risiko für sie birgt, die Gefährdung nicht beseitigt bzw. deren Ausmaß nicht hinreichend vorhergesagt werden kann.

21. Täuschung ist nicht akzeptabel, wenn deren Aufdeckung dem Tatsachenverständnis der beforschten Personen widerspräche, unter dem sie ihr informiertes Einverständnis gegeben haben.

22. Beforschte sollen hinsichtlich der Identitäten, Qualifikationen oder institutionellen Zugehörigkeiten von Forschern oder Sponsoren der Forschung nicht getäuscht werden.

23. Wann immer es möglich ist, sollten Beforschte, die getäuscht wurden, vollständig informiert und aufgeklärt werden, so dass die hervorgerufene Gefährdung erkannt und ggf. korrigiert werden kann.

24. Forscher sind verpflichtet, Resultate offen zu verbreiten, außer solchen, die wahrscheinlich Forschungsbeteiligte gefährden oder ihre Anonymität oder Vertraulichkeit verletzen.
25. Wenn sie es wünschen, haben Beforschte ein Recht, ein Feedback betreffs der Resultate zu erhalten und, sofern es praktikabel ist, hinsichtlich der Publikationen konsultiert zu werden.
26. Ethnologen müssen die sozialen und politischen Implikationen der Informationen, die sie verbreiten, sorgfältig bedenken. Sie müssen danach streben sicherzustellen, dass solche Informationen richtig verstanden, richtig kontextualisiert und verantwortlich verwendet werden.
27. Ethnologen sollen Resultate nicht falsch oder verzerrt darstellen oder Daten unterdrücken, die Schlussfolgerungen erheblich verändern könnten. Sie sollen versuchen, die methodologische und theoretische Basis der Studie und die Einschränkungen des Datenmaterials deutlich zu machen.
28. Ethnologen sind dazu verpflichtet, falls es – etwa durch den Auftraggeber – zu signifikanten Verzerrungen der Ergebnisse eines Forschungsprojektes kommt, an dem sie mitgewirkt haben, diese richtigzustellen.
29. Forschungsberichte müssen alle Quellen finanzieller Unterstützung der Forschung, jede andere Förderung und eventuell bestehende besondere Beziehung zwischen Forschungsleitern und Forschern oder zwischen Forschern und Beforschten offenlegen.
30. Ethnologen haben – individuell und kollektiv – die Verantwortung sich öffentlich zu Themen zu äußern, zu denen sie über

Expertenwissen verfügen. Sie haben die fachliche Verantwortung, zur Bildung eines Wissensstandes beizutragen, auf dem politische Entscheidungen getroffen und umgesetzt werden können. Sie sollen bezüglich ihrer Qualifikationen ehrlich sein und die Grenzen ihrer Expertise deutlich machen. Besonders in ihren Beziehungen zu den Medien sollen Ethnologen an die Reputation des Faches denken und davon absehen, Experten-Kommentare über Dinge abzugeben, die sie aus professioneller Perspektive für unangebracht oder tendenziös hielten.

#### Beziehungen zu Kollegen und zum Fach

31. Ethnologen sollen versuchen Forschungen so durchzuführen, dass ihr persönliches und fachliches Verhalten zukünftige Forschungen – ob eigene oder die anderer Ethnologen – nicht gefährdet.
32. Zum frühest möglichen Zeitpunkt der Forschung sollten seitens aller Forschungsbeteiligten akzeptierte, ausdrückliche Übereinkünfte über Arbeitsteilung, Vergütung, Datenzugriff, Autorenrechte und andere Rechte und Verpflichtungen erzielt werden.
33. Forscher müssen alle Personen – einschließlich der Studierenden – angeben, die zu ihrer Forschung und ihren Publikationen beitragen. Zuschreibung und Reihenfolge hinsichtlich der Autorschaft und der Danksagungen sollen in genauer Weise die Beiträge aller hauptsächlichen Teilnehmer widerspiegeln, sowohl bezüglich der Forschungs-, als auch der Schreibprozesse.
34. Daten und Material, das wörtlich von einer anderen Person übernommen wurde – ob publiziert oder unpubliziert, geschrieben oder elektronisch – muss ausdrücklich genannt und seinem Autor zugeschrieben werden. Die Wiedergabe von Ideen, die in der schriftlich niedergelegten Arbeit ande-

rer entwickelt wurden, sollen – auch wenn sie nicht wörtlich zitiert werden – nicht wissentlich verschwiegen werden.

35. Bewertungen von Kollegen, Studierenden, deren Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis und deren Veröffentlichungen sollen auf professionellen Kriterien beruhen. Bei Rezensionen sollen anderweitige Interessenkonflikte vermieden werden. Ethnologen sollen es normalerweise auch vermeiden, an Beurteilungsprozessen teilzunehmen, wenn sie eine enge positive oder negative Verbindung zu den zu Beurteilenden haben.
36. Ethnologen sollen angeforderte Referenzen prompt liefern und sie sollten sicherstellen, dass diese vollständig, fair und angemessen ausgewogen sind. Sie sollen – in Übereinstimmung mit den Gesetzen – keine personenbezogenen Informationen ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung der in Frage stehenden Person offenlegen, die nicht für die in Frage stehende Sache direkt relevant ist.
37. Unter Wahrung der Anonymität des Gutachters soll der Inhalt der Beurteilungen der evaluierten Person – mit dem garantierten Recht der Erwiderung – zugänglich gemacht werden.
38. Zeitschriftenherausgeber müssen den

## **Begründung**

Erfolgt mündlich auf der Mitgliederversammlung.

Autoren, die Manuskripte abgeliefert haben, zügig ihre Entscheidungen mitteilen. Die Zusage eines Herausgebers, einen Aufsatz zu veröffentlichen, muss für die Zeitschrift bindend sein, und der Aufsatz sollte dann zügig publiziert werden.

## Beziehungen zu Institutionen

39. Ethikrichtlinien sollen von entsprechenden Ausschüssen nicht dazu verwendet werden, Regierungen, Firmen, Kirchen, Universitäten oder andere Organisationen vor kritischer oder kontroverser Forschung zu bewahren. Sie sollen auch nicht dazu verwendet werden, einen lähmenden Einfluss auf die akademische Freiheit auszuüben.

## Empfehlungen

40. Der Herausgeber der „Zeitschrift für Ethnologie“ sollte laufend eine Einladung abdrucken, ethische Probleme in der Zeitschrift zu diskutieren, die in der Forschung auftreten.
41. Diese Stellungnahme zur Ethik in der Ethnologie soll allen Mitgliedern der DGV zugänglich gemacht werden.